

1. Wird der § 3e UVPG zum Hereinwachsen in die UVP-Pflicht bei der Genehmigung von zusätzlichen Mastställen beachtet?

Bei Anlagenänderung und -erweiterung wird § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – beachtet, d.h., es erfolgt eine summarische Betrachtung des Bestandes und der Erweiterung.

Der Tierbestand, der vor dem Stichtag (14.03.1999) zugelassen oder beantragt wurde, wird gem. § 25 UVPG (Übergangsvorschrift) bei der summarischen Betrachtung der Tierplätze nicht berücksichtigt.

Die Erweiterung einer Anlage auf z. B. 1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweinen führt zur "standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls", bei 2.000 bis weniger als 3.000 Plätzen zur "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls", und bei 3.000 oder mehr Plätzen zur "UVP-Pflicht". Werden im Rahmen der Vorprüfung nach § 3c UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Wie will die Kreisverwaltung der strikten Forderung nach Artenschutz durch das BNatSchG nachkommen, wenn für die Beantragung von Stallbauten grundsätzlich keine faunistische Untersuchung verlangt wird?

Der Kreis Warendorf beachtet den europäischen Artenschutz auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Regelungen des Umweltministeriums NRW

- "Verwaltungsvorschrift VV Artenschutz" vom 13.04.2010,
- "Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010
- sowie des Runderlasses "Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" vom 17.01.2011.

Für UVP-pflichtige Vorhaben werden faunistische Aussagen und Wertungen generell verlangt, in der Regel auch Kartierungen.

Für Baumaßnahmen unterhalb der UVP-Pflicht ist die Artenschutzthematik durch eine dreistufige Artenschutzprüfung abzuarbeiten:

Stufe I: Vorprüfung (Vorkommen planungsrelevanter Arten, nach Artenliste Land, und Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten und auf vorliegende wertvolle Biotopstrukturen)

Bei Relevanz ist Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Ermittlung der Betroffenheit der Arten, Datenrecherche und Bestandserfassungen, Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement)

Bei Relevanz ist Stufe III erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren mit Nachweis zwingender Gründe, Alternativlosigkeit und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten)

Seit Mitte 2010 wendet der Kreis Warendorf diese Vorgehensweise an und fordert grundsätzlich vom Antragsteller eine Darlegung der Artenschutzprüfung.

Die Prüfung erfolgt je nach Vorhabensart, -standort und möglicher Betroffenheit europäisch geschützter Arten in angepasster Untersuchungstiefe.

3. Sieht die Kreisverwaltung in der vorgenommenen Schwellenabsenkung für die Durchführung einer UVP-Pflicht durch die jetzige Bundesregierung angesichts zunehmender Industrialisierung der Landwirtschaft eine Fehlentwicklung, die die bäuerlichen Familienbetriebe in ihrer Existenz bedroht?

Es liegen zur Zeit keine Informationen vor, dass eine Schwellenabsenkung vom Gesetz- und Ordnungsgeber diskutiert wird.

Das UVPG 2005 und das UVPG 2010, Stand 06.10.2011 ist für den Bereich landwirtschaftliche Erzeugnisse identisch. Es hat keine Änderung der Schwellenwerte gegeben.

4. Wie viele Landwirte haben in den letzten zehn Jahren ihren Betrieb aufgegeben?

Laut Mitteilung des Landesbetriebs Information und Technik hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Größe über 2 ha landwirtschaftlicher Fläche im Kreis Warendorf im Zeitraum von 1997 bis 2007 um 571 auf 2.610 reduziert. Neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar.

5. Liegen für alle bisher genehmigten Maststallbauten Verpflichtungserklärungen zum Rückbau bei Nutzungsaufgabe vor?

Seit 2004, Änderung des BauGB werden Verpflichtungserklärungen systematisch eingefordert.

6. Sind diese Verpflichtungserklärungen gebunden an den Antragsteller?

Der Antragsteller (Betreiber oder Grundstückseigentümer) muss diese Verpflichtungserklärung abgeben, weiter s. Pkt 7.

7. Welche Sicherheitsleistungen erwartet der Kreis für diese Rückbauverpflichtung?

Bei Zulassungen nach dem Baurecht oder nach dem BImSchG wird bei Betreibern, die auch Grundstückseigentümer sind, die Rückbauverpflichtung per Baulast festgelegt. In den Fällen, wo der Betreiber nicht Grundstückseigentümer ist, wird die Rückbauverpflichtung per Bankbürgschaft sicher gestellt.